



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.01.2020

### **Entwicklung der Finanzkriminalität**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie vielen Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung ist die bayerische Finanzverwaltung in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 nachgegangen? ..... 2
2. a) Wie viele dieser Verdachtsfälle aus Frage 1 haben sich nicht erhärtet? ..... 2  
b) Wie viele dieser Fälle aus Frage 1 wurden weiterverfolgt? ..... 3  
c) Wie viele dieser Fälle aus Frage 1 waren strafrelevant und wurden der Justiz übergeben? ..... 4
3. a) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Steuernachzahlungen gefordert oder Steuern rückgefordert? ..... 4  
b) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Bußgelder wegen Steuerhinterziehung verhängt? ..... 4  
c) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung verhängt? ..... 4
4. In wie vielen Fällen wurden Freiheitsstrafen – mit und ohne Bewährung – in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 wegen Steuerhinterziehung jeweils verhängt? ..... 4
5. Wie teilen sich ..... 5  
a) die Anzahl und ..... 5  
b) die finanzielle Höhe ..... 5  
der Fälle aus den Frage 3 a, 3 b, 3 c und 4 auf die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer auf? ..... 5
6. In wie vielen Fällen wurde die bayerische Finanzverwaltung auf Verdachtsfälle aufmerksam in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils durch ..... 5  
a) eigene Erkenntnisse z. B. durch die Steuerfahndung, Betriebsprüfungen oder Unregelmäßigkeiten in Steuererklärungen, ..... 5  
b) Selbstanzeigen und ..... 5  
c) Hinweise und Anzeigen von Dritten, z. B. durch Banken oder Privatpersonen? .. 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 25.02.2020

### Vorbemerkung:

Zentrale Aufgabe der Finanzämter ist es, die nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistungen gleichmäßig zu erheben. Die Finanzämter sind nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten ohne Ansehen der Person einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, und den Sachverhalt zu erforschen. Ergibt sich der (Anfangs-)Verdacht einer verfolgbaren Steuerstraftat, so ist daher – auch zum Schutz des Verdächtigen (u. a. Auskunftsverweigerungsrechte) – ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Dabei führen die Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra) bei den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) das Ermittlungsverfahren selbstständig durch und nehmen insoweit die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

Die Steuerfahndungsstellen (Steufa) sind gemäß § 208 AO mit der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in diesen Fällen sowie der Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle beauftragt.

### 1. Wie vielen Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung ist die bayerische Finanzverwaltung in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 nachgegangen?

Die in den Steuerfahndungs- sowie Bußgeld- und Strafsachenstellen statistisch erfassten Eingangszahlen enthalten alle Vorgänge, die in dem jeweiligen Jahr die Steuerfahndungs- bzw. Bußgeld- und Strafsachenstelle erreicht haben. Dazu gehören z. B. Prüfungsberichte der Prüfungsdienste, Meldungen aus den übrigen Arbeitsbereichen des Finanzamts, Anzeigen von extern sowie Selbstanzeigen. Dabei handelt es sich allerdings keineswegs ausschließlich um Verdachtsfälle von Steuerhinterziehung. In den Jahren 2016 bis 2019 waren folgende Eingangszahlen in den bayerischen Steuerfahndungs- sowie Bußgeld- und Strafsachenstellen zu verzeichnen:

	Steufa <sup>1</sup>	BuStra
2016	13.364	20.582
2017	13.999	21.769
2018	14.237	19.563
2019	9.394	20.169

### 2. a) Wie viele dieser Verdachtsfälle aus Frage 1 haben sich nicht erhärtet?

Die Erledigung der o. g. Eingänge wird nur hinsichtlich der eingeleiteten Straf- und Bußgeldverfahren statistisch erfasst:

	2016	
abgeschlossene Verfahren	7.603	
Art der Erledigung:		
Abgaben an andere BuStra-Stellen (außerhalb Bayerns)	9	0,12 %
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	3.220	42,35 %
Einstellung wegen Geringfügigkeit (z. B. § 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)	453	5,96 %
Geldbetrag/Geldaufgabe gemäß § 398a AO, § 153a StPO	2.001	26,32 %
Anträge auf Strafbefehl	1.146	15,07 %
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	774	10,18 %

<sup>1</sup> Ab 2019 erfolgte eine Umstellung der Zählweise. Bis 2018 wurden als Eingang sämtliche von einer Anzeige betroffenen Personen bzw. Institutionen gesondert, ab 2019 wird nur noch die Anzeige an sich erfasst.

	2017	
abgeschlossene Verfahren	6.747	
Art der Erledigung:		
Abgaben an andere BuStra-Stellen (außerhalb Bayerns)	5	0,07 %
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	2.488	36,88 %
Einstellung wegen Geringfügigkeit (z. B. § 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)	473	7,01 %
Geldbetrag/Geldauflage gemäß § 398a AO, § 153a StPO	1.960	29,05 %
Anträge auf Strafbefehl	1.005	14,90 %
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	816	12,09 %

	2018	
abgeschlossene Verfahren	6.379	
Art der Erledigung:		
Abgaben an andere BuStra-Stellen (außerhalb Bayerns)	5	0,08 %
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	2.381	37,33 %
Einstellung wegen Geringfügigkeit (z. B. § 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)	410	6,43 %
Geldbetrag/Geldauflage gemäß § 398a AO, § 153a StPO	1.775	27,82 %
Anträge auf Strafbefehl	1.010	15,83 %
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	798	12,51 %

	2019	
abgeschlossene Verfahren	5.980	
Art der Erledigung:		
Abgaben an andere BuStra-Stellen (außerhalb Bayerns)	10	0,17 %
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	2.299	38,44 %
Einstellung wegen Geringfügigkeit (z. B. § 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)	413	6,91 %
Geldbetrag/Geldauflage gemäß § 398a AO, § 153a StPO	1.540	25,75 %
Anträge auf Strafbefehl	884	14,78 %
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	834	13,95 %

#### b) Wie viele dieser Fälle aus Frage 1 wurden weiterverfolgt?

Im angefragten Zeitraum wurden Strafverfahren und Bußgeldverfahren in nachfolgend benannter Anzahl von den Steuerfahndungs- und Bußgeld- und Strafsachenstellen in Bayern eingeleitet:

##### Strafverfahren

	Steufa	BuStra
2016	1.281	6.859
2017	1.280	6.806
2018	1.350	6.491
2019	1.079	6.556

##### Bußgeldverfahren

	Steufa	BuStra
2016	6	289
2017	25	331
2018	5	345
2019	12	318

Zu beachten ist, dass sich das in Frage 2 a erfragte Ergebnis nicht aus den Eingangszahlen (s. Frage 1) und eingeleiteten Verfahren (s. Frage 2 b) errechnen lässt, da die hier genannten Einleitungen aus Eingängen auch aus dem Vorjahr resultieren können. Anhand der statistischen Erfassung lässt sich also nicht sagen, wie viele der in Frage 1 betrachteten Eingänge tatsächlich zur Einleitung eines Strafverfahrens führten.

**c) Wie viele dieser Fälle aus Frage 1 waren strafrelevant und wurden der Justiz übergeben?**

Innerhalb der gemäß § 386 AO vorgegebenen Grenzen entscheidet die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle entweder selbstständig oder im Benehmen mit der Justiz über die Verfahrensabschlüsse. Die Bußgeld- und Strafsachenstellen sind berechtigt, den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint, § 400 AO.

Die Abgaben an die Staatsanwaltschaft sowie die Anträge auf Strafbefehl durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle sind in der Antwort zu Frage 2 a enthalten.

**3. a) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Steuernachzahlungen gefordert oder Steuern rückgefordert?**

Hierzu werden in den Bußgeld- und Strafsachenstellen keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Durch Prüfungen der Steuerfahndungsstellen ergaben sich im genannten Zeitraum folgende (vorläufige) Mehrergebnisse (in Euro):

2016	424.426.758
2017	328.670.486
2018	528.797.396
2019	538.481.500

Im Rahmen von Einspruchs- und Klageverfahren können sich Mehrergebnisse vermindern. Auch führt eine reine Festsetzung nicht immer dazu, dass die Steuern auch tatsächlich in voller Höhe entrichtet werden. Über die Einnahmen (d. h. endgültig festgesetzten und tatsächlich erhobenen Steuern) wird keine gesonderte Statistik geführt.

**b) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Bußgelder wegen Steuerhinterziehung verhängt?**

Bußgelder werden bei Ordnungswidrigkeiten in Fällen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO verhängt. In den genannten Jahren beliefen sich diese Bußgelder (in Euro) auf:

2016	441.900
2017	490.690
2018	598.950
2019	601.888

**c) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung verhängt?**

In den genannten Jahren wurden Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO wie folgt verhängt (in Euro):

2016	12.509.380
2017	22.645.730
2018	11.312.130
2019	12.472.665

**4. In wie vielen Fällen wurden Freiheitsstrafen – mit und ohne Bewährung – in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 wegen Steuerhinterziehung jeweils verhängt?**

Verhängte Freiheitsstrafen werden nicht nach Fallzahlen erfasst, sondern ausschließlich hinsichtlich der Gesamtdauer.

- 5. Wie teilen sich**  
**a) die Anzahl und**  
**b) die finanzielle Höhe**  
**der Fälle aus den Frage 3 a, 3 b, 3 c und 4 auf die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer auf?**

Eine Differenzierung der Anzahl der Fälle nach verschiedenen Steuerarten erfolgt nicht, da einzelne Fälle auch mehrere Steuerarten betreffen können.

Eine Differenzierung nach verschiedenen Steuerarten erfolgt in der Statistik der Bußgeld- und Strafsachenstellen nicht. Für den Bereich der Steuerfahndung stellt sich die Aufteilung wie folgt dar (in Euro):

	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
2016	121.453.764	104.293.251	13.619.511
2017	60.870.662	66.781.385	14.771.597
2018	177.316.134	65.446.892	12.392.048
2019	104.651.800	116.340.200	10.646.700

- 6. In wie vielen Fällen wurde die bayerische Finanzverwaltung auf Verdachtsfälle aufmerksam in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils durch**  
**a) eigene Erkenntnisse z. B. durch die Steuerfahndung, Betriebsprüfungen oder Unregelmäßigkeiten in Steuererklärungen,**

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 1 kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:<sup>2</sup>

Vorgänge aus der eigenen Verwaltung gingen in folgender Anzahl bei den Steuerfahndungsstellen ein:

2016	5.529
2017	5.518
2018	4.374
2019	3.206

In den Bußgeld- und Strafsachenstellen gingen von den Prüfungsdiensten und aus dem übrigen Finanzamtbereich Eingänge in nachfolgender Höhe ein. Aufzeichnungen darüber, ob es sich insofern um Selbstaufgriffe oder externe Anzeigen handelt, werden nicht geführt.

2016	19.297
2017	19.825
2018	18.272
2019	19.015

**b) Selbstanzeigen und**

Selbstanzeigen gehen nicht bei der Steuerfahndung ein, daher erfolgt diesbezüglich keine gesonderte statistische Erfassung.

Statistische Aufzeichnungen zum Eingang von Selbstanzeigen in den bayerischen Bußgeld- und Strafsachenstellen werden nur im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in der Schweiz geführt. Diesbezüglich lassen sich für die angefragten Jahre folgende Werte feststellen:<sup>3</sup>

2016	459
2017	272
2018	123
2019	44

<sup>2</sup> Bezüglich der Daten für die Steuerfahndung erfolgte ab 2019 eine Umstellung der Zählweise. Bis 2018 wurden als Eingang sämtliche von einer Anzeige betroffenen Personen bzw. Institutionen gesondert, ab 2019 wird nur noch die Anzeige an sich erfasst.

<sup>3</sup> Die Zahlen sind in den Werten unter Frage 6 a und 6 c enthalten.

**c) Hinweise und Anzeigen von Dritten, z. B. durch Banken oder Privatpersonen?**

In den Steuerfahndungsstellen und in den Bußgeld- und Strafsachenstellen sind in folgendem Umfang externe (nicht aus der bayerischen Steuerverwaltung) Hinweise und Anzeigen eingegangen:

	Steufa	BuStra
2016	7.835	1.285
2017	8.481	1.944
2018	9.863	1.291
2019	6.188	1.154